

- FAYANS, S. Die Entwicklung der modernen Friedhofsanlagen und der verschiedenen Bestattungsarten vom Standpunkte der Technik und Hygiene etc. Wien 1905.  
 ZETSCHKE, C. Friedhofkunst. Architektonische Rundschau 1905, S. 9.  
 Friedhöfe zu Mannheim: Mannheim und seine Bauten. Mannheim 1906. S. 401.

## 2. Kapitel.

### Anordnung der Begräbnisplätze im allgemeinen.

#### a) Wahl des Geländes.

38.  
Lage  
und Wind-  
richtung.

Nachdem die Zeit der sog. »Kirchhöfe« vorüber war, befasste man sich bei den neu entstandenen Friedhöfen und zuletzt Zentralfriedhöfen mit dem Problem ihrer Lage und kam zu dem Ergebnis, daß die freien und hochgelegenen Friedhofplätze den hygienischen Anforderungen am meisten entsprechen. Die freie, der Sonnenwirkung ausgesetzte Lage ermöglicht einen rascheren Wechsel der atmosphärischen Luft und bewirkt hierdurch den Zutritt größerer Mengen von frischer, oxydierender Luft in die Friedhofgräber.

Die Anlage von Friedhöfen auf Grundstücken, welche höher liegen als die nächsten bewohnten Ortschaften, bzw. deren höchstgelegene Wohnhäuser, bewirkt, daß die über dem Friedhofgelände sich bildende, oft mit gefährlichen Fäulnisgasen überfüllte Luftzone höher zu liegen kommt als die unmittelbar über der bewohnten Ortschaft liegende Luftschicht. Die erstere könnte daher mit letzterer nur bei starkem, in der Richtung nach der Stadt zu wehendem Winde vermengt werden.

Von diesem Standpunkte aus spielt auch die Windrichtung eine überaus wichtige Rolle, und doch wird sie selbst bei den neuzeitlichen Friedhofentwürfen zu wenig berücksichtigt, und es wird die Anforderung, daß der Friedhof eine der herrschenden Windrichtung unbedingt entgegengesetzte Lage erhalten solle, oft vernachlässigt.

Im allgemeinen ist, unter der Voraussetzung, daß dieser Grundsatz befolgt wird, eine dem Winde stark ausgesetzte Lage des Friedhofgrundstückes als äußerst wünschenswert zu bezeichnen, da der Wind infolge seiner reinigenden Kraft in Bezug auf die Friedhofluft als natürliches Lüftungsmittel bezeichnet werden kann.

Man sucht die Nachteile einer zu niedrigen Lage des Friedhofgeländes und einer ungünstigen Windrichtung, insbesondere die dadurch entstehende Möglichkeit einer Verpestung der nächsten bewohnten Ortschaften, durch Baumanlagen zu verhindern. Zu gleichem Zwecke werden die Friedhöfe oft mit hohen Einfriedigungsmauern umgeben, die jedoch diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermögen, da die Kolumbarienarkaden, denen die schädlichsten Ausdünstungen entströmen, oft bis 6 m Höhe erhalten. Deshalb muß der Höhenlage des Friedhofgrundstückes eine große Bedeutung beigemessen und besonders hügeliges Gelände empfohlen werden. Vermieden dagegen sollen Plätze an steilen Abhängen werden, da sie im Falle starker meteorischer Niederschläge der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind.

39.  
Grundwasser-  
strömung.

Eine ebenso wichtige, wenn nicht noch wichtigere Rolle als die Windrichtung spielt bei der Wahl des Grundstückes die Richtung des Grundwasserstromes. Diese muß ebenso wie die Windrichtung von der Stadt abgewendet sein, da sonst die pathogenen Bakterien des Friedhofbodens, die mit dem Grundwasserstrom mitgerissen werden können, in das Grundwasser, also auch in das Brunnenwasser der Stadt gelangen und zu Epidemien Anlaß geben können.

Seit die nachteilige Wirkung der Verbauung der nächsten Umgebung von Friedhofanlagen erkannt worden ist, hat man in vielen Ländern Anordnungen über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften getroffen. Diese Vorschriften stimmen aber durchaus nicht miteinander überein, da darin der Abstand der Friedhöfe von den bewohnten Ortschaften und von den nächsten Brunnen innerhalb der Grenzen von 10 bis 370 m schwankt, so dass diese Mafsregeln sich nur als wenig wertvoll, ja als nutzlos darstellen.

40.  
Entfernung  
von  
bewohnten  
Ortschaften.

So bestimmt ein französisches Dekret aus dem Jahre 1807 diese Entfernung mit 100 m, ein englisches auf 183 m (= 200 Yards). Ein österreichisches, unter Kaiser *Josef* erlassenes Gesetz normiert bei geringem Tieftande des Grundwassers das Mindestmafs dieses Abstandes auf 50 m, sonst aber auf 10 m.

Die später festgesetzten Entfernungen entsprechen schon mehr den Anforderungen der Hygiene.

So wird z. B. in Rußland die geringste Entfernung von den Weichbildgrenzen plattländischer Gemeinden auf 1067 m (= 1 Werst) festgesetzt. Die im Jahre 1875 vorgenommenen Untersuchungen des überaus feuchten Bodens in der Umgebung von St. Petersburg hatten auch zur Folge, dass die zwei großen Friedhöfe im Süden und Norden der Stadt in einer Entfernung von 12 und 14 km an den Eisenbahnwegen angelegt wurden.

Auch in anderen Städten wird die Entfernung der neuangelegten Friedhöfe von der Stadt bedeutend größer angenommen. Der neue östliche Friedhof zu München ist  $3\frac{1}{2}$  km vom Mittelpunkt der Stadt entfernt. Beim Wiener Zentralfriedhofe beträgt dieser Abstand 11 km, beim Hamburger Zentralfriedhofe in Ohlsdorf 12 km.

Am allerrichtigsten erscheint uns die seitens des Gesundheitsrates des Departements Gironde im Jahre 1875 angeordnete Größtentfernung von 11 km. Das Ueberschreiten dieses Höchstmaßes wäre vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu empfehlen.

Ein wichtiges Hindernis für das stetige Beibehalten dieses vorgeschriebenen Abstandes besteht in der stets zunehmenden Ausbreitung der Städte, so dass bei einer ungenügenden Entfernung der Friedhöfe von ihnen dieser Abstand schliesslich auf Null reduziert wird.

Von diesem Standpunkte aus empfiehlt es sich, soweit es die örtlichen und die Geländeverhältnisse gestatten, die Friedhöfe nördlich oder nordöstlich von der Stadt anzulegen, da sich erfahrungsgemäß die Städte in südlicher und westlicher Richtung auszubreiten pflegen. Im entgegengesetzten Falle müßte mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Verbauung des den Friedhof ringsum einschließenden Geländes aufer dem Friedhofgrundstück auch noch eine mit dem Bauverbote belastete Quarantänezone angekauft werden, deren Größe von den örtlichen Anordnungen über die kleinste Friedhofentfernung abhängen würde. Dies ist auch beim östlichen Friedhofe zu München der Fall gewesen.

Die gesamte Friedhoffläche besteht:

- 1) aus dem von den Gräbern eingenommenen Gelände, dem sog. Gräberfeld, und
- 2) aus der zu Gräbern nicht verwendeten Grundfläche, welche zur Anlage von Alleen, freien Plätzen und zu Bepflanzungszwecken ausgenutzt wird.

41.  
Bestandteile.

#### b) Größe eines städtischen Begräbnisplatzes.

Die Berechnung der gesamten Grundfläche eines Gräberfeldes geschieht durch Multiplikation der Anzahl der Turnusjahre mit dem durchschnittlichen Flächenraum, der für je ein Grab und das in Längs- und Querrichtung sich anschließende

42.  
Gräberfeld.